

# ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 1/2023 vom 30. Januar 2022



Sehr geehrte Leserinnen und Leser, mit der ersten Ausgabe unseres Newsletters in diesem Jahr möchten wir wieder ein wenig Orientierung über die zahlreichen Neuerungen der letzten Wochen bieten, welche die energiewirtschaftlichen Akteure betreffen. Daneben möchten wir unseren neuen Kooperationspartner, die energielenker-Gruppe, vorstellen. Ich wünsche eine angenehme Lektüre.

Benedikt Kortmüller

**Stromnetzbetreiber und Messstellenbetreiber:** Mit der Novelle des Messstellenbetriebsgesetzes (MsBG) sollen Messstellenbetriebskosten ab 2024 wieder über die Erlösbergrenzen der Verteilnetzbetreiber gewälzt werden

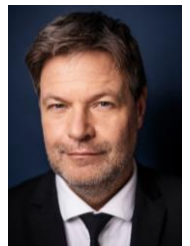
Die Digitalisierung des Messwesens und das hierfür im Jahr 2016 eingeführte Messstellenbetriebsgesetz (MsBG) ist bisher alles andere als ein Erfolgsmodell: Die Pannenserie aus z. B. fehlender BSI-Zertifizierung der Messsysteme, die BNetzA-Vorgaben zur sicheren Lieferkette (SiLKe) oder die gestoppte Einbauverpflichtung intelligenter Messsysteme durch den Gerichtsbeschluss des OVG Münster vom 5. März 2021 haben insgesamt zu hohen Unsicherheiten und Kosten für die grundzuständigen Messstellenbetreiber geführt. Auch die gewünschte Belegung des Markts für Messwesen ist ausgeblieben, die Bedingungen sind für wettbewerbliche Messstellenbetreiber offenbar nicht attraktiv genug.

Das Kabinett hat nun am 11. Januar 2023 den [Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\) zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende](#) beschlossen, das Gesetz soll bereits im Frühjahr 2023 in Kraft treten. Mit dem Gesetz soll der Rollout-Plan gesetzlich definiert werden und das Erfordernis der sogenannten BSI-Markterklärung entfallen.

Privathaushalte und Kleinanlagenbetreiber sollen für ein intelligentes Messsystem künftig nicht mehr als brutto 20 €/Jahr zahlen müssen, was der heutigen Preisobergrenze für moderne Messein-

richtungen entspricht. Die Messstellenbetriebsentgelte sollen dabei vom Messstellenbetreiber (grundzuständig oder wettbewerblich) dem Verteilernetzbetreiber berechnet werden, welcher dann die zu tragenden Kosten im Rahmen der Erlösbergrenzen ansetzen darf. Einen Überblick zum Rollout-Plan finden Sie [hier](#), weiterführende Informationen [hier](#).

*„Der Ausbau der erneuerbaren Energien und der stärkere Einsatz von Elektroautos im Verkehrsbereich und Wärmepumpen in Gebäuden erfordern eine intelligente Verknüpfung von Stromerzeugung und -verbrauch. Unser zukünftiges Energiesystem wird wesentlich flexibler und damit auch komplexer werden und dafür brauchen wir Smart Meter und eine Digitalisierung der Energiewende.“* (Dr. Robert Habeck, BMWK)



**Stromnetzbetreiber, Betreiber von Wärmepumpen oder Ladepunkten:** BNetzA will einheitliche Regeln für reduzierte Entgelte ab 2024 festlegen

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen müssen im Grundsatz schon bisher Letztverbrauchern in der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt ermöglichen, sofern eine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit separatem Zählpunkt vorliegt. In der Praxis war häufig unklar, unter welchen Voraussetzungen eine Steuerbarkeit vorliegt und in welcher Höhe welche Entgelte reduziert werden konnten.

Der § 14a EnWG ist nun mit dem [Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20. Juli 2022](#) mit Wirkung zum 1. Januar 2023 nun umfassend geändert worden. Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Neuregelung gelten u. a. **Wärmepumpen, nicht öffentlich-zugängliche Ladepunkte für Elektromobile und Nachtstromspeicherheizungen**, solange und soweit die BNetzA nichts anderes vorsieht. Mit der Änderung ist der BNetzA auch eine weitreichende Festlegungskompetenz eingeräumt worden: Sie kann Voraussetzungen definieren, wann Stromnetzbetreiber bundeseinheitlich verpflichtet sind, ein reduziertes Netzentgelt anzubieten sowie Art und Höhe der Reduktion vorgeben. Daneben kann sie die technischen Voraussetzungen für Messeinrichtungen sowie die Kostentragung für mögliche Anschlusskosten definieren.

Die BNetzA-Beschlusskammern 6 und 8 haben nun in einem [Eckpunktepapier](#) Überlegungen für ein Zielmodell zur Integration steuerbarer Einrichtungen veröffentlicht, Stellungnahmen wurden bis 27. Januar 2023 entgegengenommen. Die Beschlusskammern beabsichtigen, die Vorgaben zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sowie die Netzentgeltreduzierung in zwei Festlegungen (BK6-22-300 und BK8-22/010-A) zu beschließen. Die Beschlüsse sollen ab 1. Januar 2024 bundeseinheitlich verbindlich sein.

### **Unternehmen und Privatpersonen: Neue BAFA-Förderung für die Installation von Wärmepumpen**

Die [Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\)](#) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu aufgelegt. Unter anderem wird die Installation von Heizungssystemen mit **Wärmepumpen** mit **25-35 %** sowie der Anschluss an Gebäude- und Wärmenetze mit **25-30 %** gefördert. Erfreulich ist dabei, dass nicht nur die Wärmepumpe selbst, sondern auch ggf. nötige Umfeldmaßnahmen wie Heizkörpertausch oder die Erschließung von Erdwärmequellen bezuschusst werden. Wird eine bestehende Öl-, Gas-, Kohle- oder Nachtspeicherheizung ersetzt, kann ein **Bonus von weiteren 10 %** gewährt werden. Gasheizungen müssen für den Heizungs-Tausch-Bonus jedoch ein Mindestalter von 20 Jahren aufweisen (Ausnahme: Gasetagenheizungen). Die förderfähigen Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen von Wohngebäuden sind gedeckelt auf 60.000 € pro Wohneinheit und Kalenderjahr, insgesamt auf maximal 600.000 € pro Gebäude. Auch [die energetische Fachplanung und Baubegleitung](#) im Zusammenhang mit einer förderfähigen Einzelmaßnahme zur Heizungssanierung kann mit bis zu **50 % der Ausgaben** gefördert werden. Die jährlichen förderfähigen Ausgaben sind dabei auf 5.000 € pro Kalenderjahr bei Ein- und Zweifamilienhäusern gedeckelt, bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten auf 2.000 € pro Wohneinheit und Kalenderjahr. Weiterführende Informationen [hier](#).



Gasheizungen müssen für den Heizungs-Tausch-Bonus jedoch ein Mindestalter von 20 Jahren aufweisen (Ausnahme: Gasetagenheizungen). Die förderfähigen Kosten für energetische Sanierungsmaßnahmen von Wohngebäuden sind gedeckelt auf 60.000 € pro Wohneinheit und Kalenderjahr, insgesamt auf maximal 600.000 € pro Gebäude. Auch [die energetische Fachplanung und Baubegleitung](#) im Zusammenhang mit einer förderfähigen Einzelmaßnahme zur Heizungssanierung kann mit bis zu **50 % der Ausgaben** gefördert werden. Die jährlichen förderfähigen Ausgaben sind dabei auf 5.000 € pro Kalenderjahr bei Ein- und Zweifamilienhäusern gedeckelt, bei Mehrfamilienhäusern mit drei oder mehr Wohneinheiten auf 2.000 € pro Wohneinheit und Kalenderjahr. Weiterführende Informationen [hier](#).

### **Photovoltaik-Anlagenbetreiber und Vermieter: Abschaffung der Ertragsteuerpflicht für Anlagen <30 kWp bereits rückwirkend ab 2022, Umsatzsteuer-Nullsteuersatz ab 2023, BMF veröffentlicht Schreiben**

Über die mit dem Jahressteuergesetz 2022 geplanten Steuervereinfachungen beim Betrieb von PV-Anlagen haben wir [in unserem letzten Newsletter ausführlich berichtet](#). Der Bundestag hat das [Gesetz nun am 2. Dezember 2022 verabschiedet](#), der [Bundesrat hatte am 16. Dezember zugestimmt](#).

Inhaltlich wurde auf Empfehlung des Finanzausschusses des Bundestages der Erstanwendungszeitpunkt der **Ertragsteuerbefreiung bei PV-Anlagen** nach § 3 Nr. 72 EStG (neu) mit dem verabschiedeten Gesetz bereits auf den 1. Januar 2022 vorgezogen (im ursprünglichen Gesetzesentwurf war die Wirkung erst ab 1. Januar 2023 geplant). Die Befreiung gilt für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kWp auf Gebäuden. Dabei wurde der sachliche Anwendungsbereich auf Anregung der Bundesländer auch auf überwiegend zu betrieblichen Zwecken genutzte Gebäude ausgeweitet. Damit können also auch Gewerbetreibende oder Vermieter, die an Gewerbetreibende Strom aus PV-Anlagen leisten, von der Ertragsteuerbefreiung profitieren. Allerdings gilt dabei eine maximale Größe von 15 kWp je Wohn- bzw. Gewerbeeinheit.

Insgesamt dürfen je Steuerpflichtigem (d. h. auch z. B. je Kapitalgesellschaft oder Mitunternehmerschaft) max. 100 kWp (ggf. aufgeteilt auf mehrere Anlagen) nicht überschritten werden, um die Ertragsteuerbefreiung nutzen zu können. Die von einem Bundesratsausschuss geforderte Streichung der 100 kWp-Grenze aufgrund der Abschaffung der 100-kW-Grenze aus § 21 Abs. 3 EEG 2021 ist damit vom Tisch.

Die Befreiung wirkt dabei zwangsweise und nicht wie bisher mit dem sogenannten Liebhabereiantrag. Die Einnahmen sind auch steuerbefreit, wenn der erzeugte Strom selbst oder von Dritten wie Mietern genutzt, zum Aufladen von E-Fahrzeugen verbraucht oder vollständig ins Stromnetz eingespeist wird.

Werden in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten PV-Anlagen erzielt, ist hierfür kein Gewinn mehr zu ermitteln und entsprechend keine Anlage EÜR mehr zu füllen.

Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften (KG, OHG, etc.) führt der Betrieb von PV-Anlagen auch nicht mehr zur sogenannten gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte, sofern die Größenkriterien eingehalten werden. Gerade für Vermieter und Eigentümergemeinschaften war dies bisher ein Hemmschuh.

Die bei der **Umsatzsteuer** angekündigten Neuerungen, insbesondere der Nullsteuersatz für die Lieferung und Installation von PV-Anlagen und wesentlichen Komponenten inkl. Stromspeichern wurden wie angekündigt verabschiedet. Damit ist bei Lieferungen von PV-Anlagen ab 2023 vom Anlagenbetreiber i.d.R. kei-

ne Umsatzsteuer zu tragen, wodurch diese die Kleinunternehmerregelung ohne finanzielle Nachteile wählen können, da der Vorsteuerabzug als Grund für einen Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung entfällt.

Begünstigt sind alle PV-Anlagen, die auf und in der Nähe von Wohnungen installiert werden sowie auf öffentlichen oder anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden. Per gesetzlicher Fiktion gelten diese Voraussetzungen als erfüllt, sofern die installierte Leistung der Anlage laut Marktstammdatenregister 30 kWp nicht überschreitet. Im Umkehrschluss können aber auch größere Anlagen steuerbefreit realisiert werden, wenn die Kriterien für die Begünstigung (auf/in der Wohnung/dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten) nachgewiesen werden können. Zu begrüßen ist, dass das BMF nun einige Unklarheiten mit einem [BMF-Schreiben-Entwurf](#) beseitigt. Das BMF hat die Zweifelsfragen in der Anwendung des Nullsteuersatzes für unsere Begriffe großzügig zu Gunsten des Bürokratieabbaus beantwortet.

[Das Bundesfinanzministerium \(BMF\) hat ferner als Hilfestellung eine Sammlung von Antworten auf häufige Fragen \(FAQs\) auf ihrer Website veröffentlicht.](#) Die FAQs sollen kontinuierlich ergänzt werden.

**Vermieter:** Ab 2023 können abhängig von der installierten Gebäudeheizung nur noch Teile der CO<sub>2</sub>-Kosten an Mieter weitergereicht werden

Das Inverkehrbringen von Brennstoffen wie Erdgas oder Heizöl wird seit 2021 mit einem CO<sub>2</sub>-Preis nach dem Bundesemissionshandelsgesetz (BEHG) belastet. Vermieter, die BEHG-pflichtige Brennstoffe für die Wärmeerzeugung eingesetzt haben, konnten diese Mehrbelastungen bisher uneingeschränkt an ihre Mieter weiterreichen. Mit dem am 5. Dezember 2022 vom Bundestag verabschiedeten [Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz \(CO<sub>2</sub>KostAufG\)](#) müssen sich ab 1. Januar 2023 auch Vermieter an den Mehrkosten beteiligen.

Für **Wohngebäude** ist die Beteiligung des Vermieters anhand eines Stufenmodells zu ermitteln (abhängig von den Emissionen in Kilogramm pro Quadratmeter pro Jahr). Je schlechter die Energieeffizienz des Gebäudes ist, desto größer ist der Anteil, den der Vermieter tragen muss (max. 95 %).

Für **Nichtwohngebäude** tragen Mieter und Vermieter die CO<sub>2</sub>-Kosten zu gleichen Teilen.

Vermieter haben ihre Mieter nach dem Gesetz umfassend zu informieren z. B. über die CO<sub>2</sub>-Kosten der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffe und die Emissionen in Kilogramm Kohlendioxid. Ausnahmen können bei denkmalgeschützten Gebäuden bestehen.

Im Ergebnis steigt mit dem Gesetz für Vermieter der Druck, klimaneutrale Heizungssysteme wie Wärmepumpen zu installieren. Kurzfristig sollten Vermieter CO<sub>2</sub>-Ausstöße je Gebäudeeinheiten und je Quadratmeter ermitteln, um die jeweilige Kostenaufteilung berechnen zu können.

**Stromnetzbetreiber und Betreiber von Stromerzeugungsanlagen > 1 MW: Umstrittene Abschöpfung von „Zufallsgewinnen“ stellt Stromnetzbetreiber vor neue Aufgaben**

Mit dem [Strompreisbremsegesetz \(StromPBG\)](#), mit welchem die Endverbraucher entlastet werden, ist auch eine **Abschöpfung von Zufallsgewinnen von Erzeugungsanlagenbetreibern** u. a. zur Finanzierung der Strompreisbremsen eingeführt worden. Das Gesetz war aufgrund der EU-Notfallmaßnahmen-Verordnung 2022/1854 vom 6. Oktober 2022 in nationales Recht zu transformieren. Die Abschöpfung ist sehr umstritten, da sie das Vertrauen auf stabile Marktbedingungen für Investitionen in regenerative Erzeugungstechnologien erschüttert. Bei näherem Hinsehen wird aber auch offenbar, dass die Abschöpfung hochkomplex zu ermitteln ist (Kenntnisse in der Bewertung von Derivaten, etc.). Neben den Anlagenbetreibern selbst treffen auch die Stromnetzbetreiber, wie so häufig in den letzten Monaten, neue Aufgaben.

Im Kern werden von Stromerzeugungsanlagen ab einer Anlagengröße von 1 MW Erlöse (nicht Gewinne!), die aus der Preissetzung durch Erdgaskraftwerke in Zeiten sehr hoher Erdgaskosten den übrigen Stromerzeugungstechnologien aufgrund des Marktdesigns/des Merit Order-Effekts entstanden sind, abgeschöpft. Diese Abgabe betrifft die **Stromerzeugung aus Braunkohle, Kernenergie, Abfall, Mineralöl und erneuerbaren Energien**. Ausgenommen sind Speicher, Erdgas, Biomethan und weitere Gase. Auch kleinere Anlagen bis 1 MW sind ausgenommen. Die EU-Verordnung hätte es zwar erlaubt, auch Gewinne von Steinkohlekraftwerken abzuschöpfen, dies ist von der Bundesregierung nicht umgesetzt worden, was mit Versorgungssicherheitsüberlegungen begründet wurde.

Die Abschöpfung beginnt ab dem **1. Dezember 2022 und ist zunächst bis zum 30. Juni 2023 befristet**. Sie kann durch Rechtsverordnung darüber hinaus verlängert werden, höchstens jedoch bis zum 30. April 2024. Eine Verlängerung über dieses Datum hinaus ist gesetzlich ausgeschlossen.

Ab einem technologiespezifischen Referenzerlös wird davon ausgegangen, dass Zufallsgewinne vorliegen, welche dann zu 90 % abgeschöpft werden. Dabei handelt es sich also um eine Erlösabschöpfung, keine Gewinnabschöpfung. Der Abschöpfungsbetrag wird dabei in zwei Schritten ermittelt: Im ersten Schritt wer-

den die Referenzerlöse auf Basis der stündlichen Strompreise ermittelt. Davon werden die Referenzkosten und ein Sicherheitszuschlag von 3 ct/kWh abgezogen. Es verbleibt ein rechnerischer Abschöpfungsbetrag, welcher in einem zweiten Schritt ggf. um vertragliche Verpflichtungen (z. B. Ergebnisse von Termingeschäften und sonstigen Verträgen) zu korrigieren ist. Allerdings ist die Bewertung der Terminmarktgeschäfte, insbesondere sofern Derivate vorliegen, komplex.

Für Wind und Photovoltaik wird statt der stündlichen Strompreise abweichend der technologiespezifische Monatsmarktwert als Ausgangspunkt für die Berechnung verwendet. Um die gestiegenen Direktvermarktungskosten zu berücksichtigen, erhalten Wind und PV zusätzlich einen Zuschlag in Höhe von 6 % ihres technologiespezifischen Monatsmarktwerts im betreffenden Monat. Für Biogasanlagen beträgt der Sicherheitszuschlag 9,0 ct/kWh (vgl. § 16 StromPBG). Damit in Stunden niedriger, aber noch positiver Strompreise kein Fehlanreiz für Anlagenbetreiber entsteht, ihre Anlagen abzuregeln, kann der Abschöpfungsbetrag in diesen Stunden auf einen niedrigeren Wert reduziert werden. Für EE-Anlagen, die vor dem 1. November 2022 ein PPA (Power Purchase Agreement) abgeschlossen haben, gelten Sonderregeln. Details sind einer [FAQ-Liste zur Abschöpfung der Zufallsgewinne](#) zu entnehmen.

Der Zeitraum für die Berechnung der Abschöpfung ist ein Quartal, wobei der Monat Dezember 2022 mit dem ersten Quartal 2023 angemeldet wird. Nach Ablauf eines Abschöpfungszeitraums berechnen und melden die Anlagenbetreiber ihren abzuschöpfenden Betrag an die Übertragungsnetzbetreiber, diese wiederum an die Anschlussnetzbetreiber. Für die **erste Abschöpfungsperiode** (1. Dezember 2022 bis einschl. 31. März 2023) müssen Anlagenbetreiber bis zum **31. Juli 2023** die erforderlichen Daten an den Übertragungsnetzbetreiber senden, zum **15. August 2023 wird der Betrag fällig**. Anschlussnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber müssen also bis dahin die erforderlichen Formulare und IT-technischen Voraussetzungen geschaffen haben. Für die zweite Abschöpfungsperiode müssen Anlagenbetreiber bis zum 31. Oktober 2023 melden, usw. Die Netzbetreiber-Endabrechnungen sind nach § 34 StromPBG durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Aufsicht erfolgt durch die BNetzA, die Einhaltung von Mitteilungspflichten ist bußgeldbewehrt. Betroffenen empfehlen wir, sich zeitnah mit den Pflichten auseinanderzusetzen.

### **Alle Energieversorgungsunternehmen: Auswirkungen der Ukraine- und Energiepreiskrise auf den Jahresabschluss 2022**

Mit dem [Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz \(EWSG\)](#) erhalten viele Erdgas- und Wärmekunden die sogenannte Dezember-Soforthilfe ([wir berichteten](#)). Als finanziellen Ausgleich für die Dezemberhilfe haben Erdgas- und Wärmeversorger einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Über die KfW können Vorauszahlungen beantragt werden. Die Versorger haben dann bis 31. Mai 2024 eine Endabrechnung samt Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers einzureichen. Ebenso bis 31. Mai 2024 kann die Auszahlung von Erstattungsansprüchen beantragt werden in Fällen, sofern keine Vorauszahlung beantragt wurde.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat sich nun mit einem [Fachlichen Hinweis des Energiefachausschusses \(EFA\) vom 19. Dezember 2022](#) zu den Auswirkungen des EWSG auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss geäußert.

Nach Auffassung des EFA wird die Realisation der Umsatzerlöse aus der Belieferung von Letztverbrauchern oder Kunden mit Erdgas bzw. Wärme durch die Dezemberhilfe nicht beeinflusst. Sie erfolge weiterhin auf Basis einer Stichtagsablesung oder einer sachgerechten Verbrauchsabgrenzung. Der jeweilige Betrag sei den einzelnen Kundenkonten gutzuschreiben und in korrespondierender Höhe eine Forderung gegenüber der BRD unter den sonstigen Vermögensgegenständen zu erfassen (es sei denn, Forderungen sind bis zum Bewertungsstichtag aufgrund von Zahlung erloschen). Sofern eine zu hohe Vorauszahlung geleistet wurde, sei der überschießende Betrag zu passivieren.

Daneben sieht der EFA aufgrund der starken Preiserhöhungen bei Gas und Strom ein höheres Ausfallrisiko im Hinblick auf Kundenforderungen, welches bei der Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigen sei.

Durch die aktuelle Erdgasknappheit sowie aufgrund der Möglichkeit eines gesetzlichen Verbots bzw. einer gesetzlichen Einschränkung der Verstromung von Erdgas seien ferner **Erdgaskraftwerke** auf das Erfordernis zur Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen zu überprüfen.

Vor dem Hintergrund der BNetzA-Festlegung „KANU“ vom 8. November 2022 (Az. BK9-22/614, Option zur Verkürzung der kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasnetzanlagen) werden Aussagen von **Gasnetzbetreibern** erwartet, ob und in welchem Umfang die Nutzung der Erdgasnetze perspektivisch eingestellt wird oder inwieweit die Netze ggf. für andere Zwecke weitergenutzt werden können.

### **Alle Unternehmen:** Ab 2025 haben die meisten Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte nach europäischen Standards aufzustellen

Ende November 2022 ist die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Kraft getreten, die Mitgliedstaaten haben nun knapp 18 Monate Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Mit der CSRD wird ein Großteil aller europäischen Unternehmen verpflichtet, über ihre Anstrengungen zum Klimaschutz und der Nachhaltigkeit allgemein Bericht zu erstatten (u.a. durch Anpassung des Handelsgesetzbuchs). Große, kapitalmarktorientierte Unternehmen haben die Berichterstattung bereits für Geschäftsjahre, die in 2024 enden, umzusetzen. Da die meisten Energieversorger nach § 6b Abs. 1 EnWG und/oder aufgrund kommunalrechtlicher Vorgaben verpflichtet sind, Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen, sind solche zumeist bereits ab dem Geschäftsjahr 2025 erstmalig verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Das von der EU beauftragte Beratungsgremium für Rechnungslegung EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) hat nun 12 Entwürfe zu den europäischen Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) vorgelegt. Unternehmen sind gut beraten, sich nun auf die Vorgaben vorzubereiten, sprechen Sie uns gerne an.

### **Städte und Gemeinden:** Anwendung § 2b UStG mit dem Jahressteuergesetz 2022 erneut verschoben

Für viele überraschend wurde mit dem Jahressteuergesetz 2022 juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie insbesondere Städte und Gemeinden weitere zwei Jahre Zeit eingeräumt, bis sie den Wechsel zur umsatzsteuerlichen Regelung nach dem § 2b UStG verpflichtet vollzogen haben müssen (durch den neuen § 27 Abs. 22a UStG). Die Genannten haben hierfür also nun bis zum 31. Dezember 2024 Zeit. Hintergrund ist, dass zahlreiche Städte und Gemeinden, aber auch Bundes- und Landesbehörden, die notwendigen Vorbereitungen zum Start in die Umsatzsteuerpflicht bis zum 1. Januar 2023 noch nicht umgesetzt haben. Städte und Gemeinden haben nun die Wahl, ob sie am bisherigen Zeitplan festhalten wollen oder die verlängerte Übergangsfrist ganz oder teilweise nutzen.

Da viele Betroffene in Erwartung des Auslaufens der Übergangsfrist viele Verträge mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 angepasst haben (wie z. B. umsatzsteuerliche Behandlung bei Konzessionsverträgen), sollte geprüft werden, ob mit der Verschiebung der Anwendung des § 2b UStG eine ungewollte umsatzsteuerliche Wirkung ausgelöst wird. Bei Konzessionsverträgen kann im schlimmsten Fall die Gemeinde die Umsatzsteuer nach § 14c UStG schulden, der Versorger jedoch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sein. Entsprechend sollten solche Verträge hier genau geprüft und die Erstanwendung mit den betroffenen Städten und Gemeinden abgestimmt werden.

### **Mineralöl- und Kohleindustrie:** Neue Steuer: EU-Krisenbeitrag/Übergewinnsteuer in Höhe von 33 %

Mit der EU-Notfallmaßnahmen-Verordnung 2022/1854 vom 6. Oktober 2022 hat die EU die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis Ende 2022 eine Abgabe für fossile Energieunternehmen einzuführen. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Vorgabe in Form einer Übergewinnsteuer, dem „**EU-Krisenbeitrag**“ mit dem Jahressteuergesetz 2022 umgesetzt. Diese Übergewinnsteuer ist eine Steuer eigener Art, d.h. ist unabhängig von z. B. der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer. Ihr Aufkommen steht allein dem Bund zu.

Steuerschuldner sind gewerbliche Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, soweit sie im Inland betrieben werden und im Besteuerungszeitraum mindestens 75 % ihrer Umsätze in den Bereichen **Extraktion, Bergbau, Erdölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen** erzielen. Die Produzenten von Strom und Wärme aus Erdgas oder aus erneuerbaren Energien sind ausgenommen.

Die Steuer wird in Höhe von **33 %** auf die Gewinne der ersten beiden aufeinander folgenden Geschäftsjahre erhoben, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen, soweit die Gewinne 120 % des durchschnittlichen Gewinns im Vergleichszeitraum 2018-2021 übersteigen. Für Unternehmen, bei welchen das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, sind dies also die Gewinne der Geschäftsjahre 2022 und 2023. Die Steuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Bei Kapitalgesellschaften ist als Gewinn der steuerliche Gewinn maßgebend. Regelungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sind ebenso vorgesehen. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ist mit der Durchführung beauftragt worden, der Bund schätzt die Steuerermehreinnahmen auf insgesamt ein bis drei Milliarden Euro.

Die Rechtmäßigkeit dieser Lösung wird wohl auf nationaler und internationaler Ebene die Gerichte beschäftigen. Der US-Energiekonzern Exxon Mobil hat bereits beim Europäischen Gerichtshof Klage eingereicht.

Betroffene Unternehmen müssen die von ihnen selbst ermittelte Übergewinnsteuer bzw. den EU-Krisenbeitrag spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung bzw. der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen beim Bundeszentralamt für Steuern anmelden, die Steuer ist dann am 10. Tag nach Abgabe der Anmeldung fällig.

**In eigener Sache: KORTMÖLLER kooperiert bei Eigenerzeugungslösungen mit der energielenker-Gruppe**



Für Klima und Zukunft

Insbesondere bei Projekten zur Umsetzung von Eigenversorgungslösungen und e-mobility kooperieren wir seit kurzem mit der **energielenker-Gruppe** (<http://www.energielenker.de>). Damit können wir Unternehmen aller Branchen ganzheitliche Eigenversorgungslösungen anbieten, die auch steuerlich und kaufmännisch rechtssicher umgesetzt werden können – ohne böse Überraschungen.

Energielenker ist ein strategisch und ganzheitlich agierender Energiedienstleister, der mit zukunftsweisenden Lösungen und Produkten die Energiewende gestaltet. Damit trifft energielenker den Nerv der Zeit – denn immer mehr Unternehmen setzen auf eine dezentrale und vor allem ressourcenschonende Energieerzeugung. Neben der Energieerzeugung fokussiert sich energielenker auf die Geschäftsfelder Gebäudeplanung, Elektromobilität, Photovoltaik, Digitalisierung, Kommunalentwicklung sowie Biogas.



Im Bereich Elektromobilität und Photovoltaik geht es z. B. los bei der Umsetzungsberatung, Konzepterstellung und technischen Planung über die Installation und Inbetriebnahme bis hin zur Betriebsführung inkl. Abrechnung, Mieterstrom-Lösungen und Einbindung eines effizienten Lastmanagements oder einer Energiemanagement-Software. Im Unterschied zu vielen anderen Anbietern arbeitet energielenker dabei unabhängig von Herstellern und Schnittstellen. Aber vor allem zeigt energielenker, dass Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit Hand in Hand gehen können. Zur Unternehmensgruppe gehören mehr als 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an 14 Büro- und über 60 Anlagenstandorten, denn energielenker betreibt eins der größten Biogasportfolios in Deutschland. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit euch!

**In eigener Sache: Vorstellung neuer Mitarbeiter Chris Westers**

Seit Januar verstärkt Chris Westers tatkräftig unser Team und steht Ihnen zukünftig auch als Ansprechpartner zur Verfügung. Lesen Sie selbst, wie die ersten Wochen im neuen Job waren.



**Frage:** Chris, kannst du dich einmal vorstellen?

**Chris Westers:** Mein Name ist Chris Westers, ich bin 24 Jahre alt und komme aus Emsdetten. Mit Beginn des neuen Jahres habe ich meine Tätigkeit als "Project Manager" bei der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmöller begonnen.

**Frage:** Was war für deine Auswahl entscheidend?

**Chris Westers:** Nicht zuletzt aufgrund meines aktuellen Studiums stand für mich fest, dass ich auch in dem Bereich Steuern bzw. Unternehmensberatung arbeiten möchte. Durch den energiewirtschaftlichen Fokus konnte die Kanzlei Kortmöller überzeugen und sich somit von den Mitbewerbern abheben. Dies zeigt sich auch in der täglichen Arbeit, welche spannend und äußerst abwechslungsreich ist.

**Frage:** Haben sich deine Vorstellungen bestätigt?

**Chris Westers:** Ja, auf jeden Fall! Ich wurde herzlich aufgenommen und schnell ins Team integriert. Da viele inhaltliche Schwerpunkte noch für mich neu sind, kann ich jeden Tag etwas Neues lernen und mich ständig weiterbilden. Dabei ist das Arbeitsklima sehr angenehm und bei Fragen stehen die Kollegen tatkräftig zur Seite.

**Frage:** Was sind deine Aufgabengebiete?

**Chris Westers:** Der Schwerpunkt liegt zunächst auf dem Gebiet des Regulierungsmanagements für Strom und Gas. Ein weiteres Feld ist zudem die steuerliche Beratung Rund um PV-Anlagen. In Zukunft folgt dann auch die Planung und Umsetzung von Energieversorgungskonzepten.

**Frage:** Wo siehst du dich in den nächsten Jahren?

**Chris Westers:** Die nächste Zeit werde ich noch eine Menge lernen und meine Erfahrungen in den Bereichen sammeln. Ich erhoffe mir einen guten Wissensstand aufzubauen, umso die Kunden zielgerecht zu beraten.

## Rückblick auf die Spendenübergabe zu Weihnachten 2022

Unsere Weihnachtsspende ging in 2022 erneut an „Schwitzen für den guten Zweck e. V.“ In diesem Jahr freuen sich sieben Kinder im Alter von 3 bis 17 Jahren über eine Spendensumme von insgesamt **8.500 €**, die am 11. Dezember 2022 übergeben wurden. Daneben wurde das Familienhaus am Uniklinikum Münster e. V. mit einer Spende von 600 € bedacht. Im Familienhaus finden Familienangehörige, deren Kinder am benachbarten Uniklinikum behandelt werden, eine Unterkunft. Mehr Infos und Fotos: <http://www.schwitzen-hilft.de>.



Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER  
Emsstraße 5  
48282 Emsdetten  
Tel. 02572 800 40 55  
[mail@kortmoeller.de](mailto:mail@kortmoeller.de)

---

### **Hinweise:**

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, energieintensiven Unternehmen sowie EE- oder KWK-Anlagenbetreiber und erscheint drei- bis fünfmal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Bilder und Abbildungen von Bundesrat/Frank Bräuer, BAFA, BMWK/Dominik Butzmann, sowie Schwitzen für den guten Zweck e.V.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung KORTMÖLLER. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.